

Zeitschrift: Schweizer Theaterjahrbuch
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur
Band: 40 (1977)

Artikel: Die rechtlich-soziale Stellung der Bühnenkünstler in der Schweiz
Autor: Polheim, Herta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtlich-soziale Stellung der Bühnenkünstler in der Schweiz

Im folgenden sei auf die vom Gesetz her in mancher Hinsicht noch unbefriedigenden Arbeitsverhältnisse der in der Schweiz tätigen Bühnenkünstler hingewiesen. Es wird Aufgabe des Schweizerischen Bühnenkünstlerverbandes sein, in Verbindung mit dem Schweizerischen Bühnenverband den zuständigen Behörden und Subventionsgebern immer wieder nahezu legen, dass sie entsprechende Änderungen vornehmen.

Die gesetzliche Basis des Arbeitsrechtes für Arbeitnehmer in der Schweiz bildet das Arbeitsgesetz von 1964, in dessen Verordnung 2 von 1966 Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern geregelt sind. Unter diese Sonderbestimmungen fallen auch die Berufstheater mit dem künstlerischen, technischen und kaufmännischen Personal.

Die Bestimmungen für das künstlerische Personal werden in 6 Artikeln geregelt, welche 12 allgemeine Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes ausschliessen. Die ausgeschlossenen Bestimmungen betreffen die Grenzen der Tagesarbeit, die Nachtarbeit, die Überzeitregelung, den Lohnzuschlag für Überzeit, die Pausenregelung, die Sonntagsarbeit, Bestimmungen für Frauenarbeit und so weiter. Es sind also durchwegs Bestimmungen zugunsten des Arbeitnehmers. Der Inhalt der 6 Sonderbestimmungen ersetzt aber nicht die ausgeschlossenen Schutzbestimmungen, sondern privilegiert den Arbeitgeber. Es ist selbstverständlich, dass für einen reibungslosen Ablauf eines Theaterbetriebes Sonderregelungen notwendig sind, aber ebenso selbstverständlich ist es, den künstlerischen Arbeitnehmern als Äquivalent für Sonderpflichten auch Sonderrechte einzuräumen, damit das Gleichgewicht gewahrt bleibt. Dies hat das Gesetz vergessen und das Risiko des künstlerischen Berufes dem einzelnen Künstler überlassen, als wäre das Theater nicht bereits zu einem Bestandteil unseres kulturellen Lebens geworden, das von der öffentlichen Hand subventioniert wird.

Einige Beispiele sollen die Tragweite dieser Gesetzeslücke beleuchten: Auch für das künstlerische Personal gilt die allgemeine wöchentliche Höchstarbeitszeit von derzeit 48 Stunden. Ohne behördliche Bewilligung darf Überzeit für Bühnenkünstler

angeordnet werden, die nicht mehr als 220 Stunden im Kalenderjahr betragen darf. Soweit sind die Bestimmungen gleich wie bei andern Arbeitnehmern. Während aber für andere Arbeitnehmer die Überzeit pro Tag nicht mehr als zwei Stunden betragen darf, ist die tägliche Überzeit für den Bühnenkünstler nicht limitiert, und wenn sie nicht durch Geld entschädigt wird, erst innert zehn Wochen durch Freizeit zu kompensieren.

Was aber ist die Arbeitszeit des Bühnenkünstlers? Doch nicht nur diese Zeit, in der der Arbeitgeber über ihn verfügen kann, also Proben- und Vorstellungszeit. Arbeitszeit für den Bühnenkünstler ist auch die Zeit des Rollen- bzw. Partiestudiums und das tägliche Training der Tänzerinnen und Tänzer. Diese allerdings schwer zu erfassende Arbeitszeit wird vom Gesetz nicht berücksichtigt.

Ein Kuriosum als zweites Beispiel: Durch die Sonderbestimmungen werden dem Bühnenkünstler unmittelbar vor Beginn der Vorstellung 4 aufeinanderfolgende Stunden Pause eingeräumt. Diese sehr sinnvolle Regelung soll dem Künstler die Möglichkeit geben, ausgeruht auf der Bühne zu erscheinen. Nun aber die Einschränkung im Gesetz: «Abweichungen sind nur ausnahmsweise oder bei auswärtigen Vorstellungen oder bei mehrmaligen Vorstellungen am gleichen Tag zulässig.» Mit dieser Ausnahmebestimmung wird dem arbeitsmässig stärker belasteten Arbeitnehmer (man denke: mehrere Vorstellungen an einem Tag!) eine Ruhepause abgesprochen, die dem weniger belasteten zugestanden wird. Diese Beispiele könnten weitergeführt werden. Alle beweisen aber, dass der Bühnenkünstler in der Schweiz im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern vom Gesetz benachteiligt ist.

Wie wird diese Gesetzeslücke nun ausgefüllt? Beim künstlerischen Personal von Theatern, die nicht dem Schweizerischen Bühnenverband angeschlossen sind, durch nichts. Diese Künstler unterliegen ausschliesslich den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes mit den erwähnten Sonderbestimmungen und tragen das Risiko ihrer künstlerischen Existenz allein. Die Arbeitsbedingungen der Bühnenkünstler, welche an einem Theater beschäftigt sind, das dem Schweizerischen Bühnenverband angeschlossen ist, werden durch Gesamtarbeitsverträge zwischen dem Schweizerischen Bühnenverband und dem Schweizerischen Bühnenkünstlerverband geregelt.

Es gibt zwei Gesamtarbeitsverträge, einen Solistenvertrag (für Schauspieler, Sänger, Solotänzer) von 1946 in der revidierten Fassung von 1967 und einen Chor- und Ballettvertrag aus dem Jahre 1937, ebenfalls revidiert 1967. Die Revisionen von 1967 bezogen sich fast ausschliesslich auf Bestimmungen über Radio- und Fernsehaufnahmen von Ensembledarbietungen und brachten keine arbeitsrechtlichen Verbesserungen. An einzelnen Theatern wurden jedoch im Laufe der Jahre arbeitsrechtliche Besserstellungen der Bühnenkünstler zwischen der Theaterleitung und der zuständigen Ortsgruppe SBKV vereinbart. Dadurch hat sich das rechtliche Gefälle der Arbeitsbedingungen an einzelnen Theatern gegenüber anderen stark vergrössert. So gewähren einige Theater wie Zürich, Basel, Bern u. a. sechs Wochen Ferien und bezahlen eine 13. Monatsgage, während sich das Stadttheater Luzern auf elf Monatsgagen und vier Wochen Ferien beschränkt, was vom Stadtpräsidenten, Herrn Dr. Hans Rudolf Meyer, anlässlich einer Intervention von uns als Grosszügigkeit bezeichnet wurde, da die Arbeitsbedingungen der Bühnenkünstler vor Jahren noch schlechter gewesen seien.

Der Schweizerische Bühnenkünstlerverband hat einen Katalog von Vorschlägen für die Revision der Gesamtarbeitsverträge dem Bühnenverband übergeben. Diese Forderungen beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren der Theaterbetriebe nicht. Sie verlangen allerdings bei einigen Theaterdirektoren ein Umdenken, das wiederum andere Theaterdirektoren bereits von sich aus vollzogen haben. Das Hauptgewicht unserer Forderungen liegt in der Beseitigung der ungerechten Berufsrisikoverteilung, wie sie auch im Arbeitsgesetz leider noch verankert ist. Die öffentlich subventionierte Institution des Theaters überlässt den grössten Teil des Berufsrisikos dem einzelnen Bühnenkünstler und repräsentiert damit einen liberalen Arbeitgeberstandpunkt früherer Zeiten, der durch die allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Entwicklung bereits überholt ist.

Oder: Bevor die Arbeitslosenversicherung Gesetz wurde, gab es Versicherungskassen, welche frei arbeitende Schauspieler nicht aufnahmen mit der Begründung, dass ihre Arbeitszeiten zu unregelmässig seien. Ferner ist die Altersversorgung der Bühnenkünstler nur an einigen Theatern geregelt, wobei von einer sonst sehr fortschrittlichen Pensionskasse zwar Schauspieler und Sänger,

die an dem Theater beschäftigt sind, aufgenommen werden, nicht aber die Ballettangehörigen, weil ihr Berufsrisiko zu gross ist. Und gerade die Ballettangehörigen sind mit ihrer kurzen Berufszeit und der hohen Unfallgefahr die Ärmsten von den Armen, zumal auch ihre Gagen die niedrigsten Ansätze haben.

Deshalb ist und bleibt es die Aufgabe des Bühnenkünstlerverbandes, zusammen mit dem Schweizerischen Bühnenverband, bessere Arbeitsverhältnisse für alle Bühnenkünstler zu schaffen, die sich auf die künstlerische Leistung jedes einzelnen nur positiv auswirken können. Es wird als weiterer Schritt die Aufgabe beider Verbände sein, den zuständigen Behörden und dem Subventionsgeber ihre Verantwortung nahezulegen, die sie gegenüber jenen alternden Menschen haben, welche als Träger der schweizerischen Theaterkultur ihr Leben mit ganzer Kraft den Brettern gewidmet haben, die nicht nur für sie die Welt bedeuteten, sondern auch für uns, ihr Publikum, heute ein lebenswichtiges Element menschlicher Kultur geworden sind.

Herta Polheim, Dr. iur.

Geschäftsführender Sekretär und Syndikus

des Schweizerischen Bühnenkünstlerverbandes, Basel